



SCHULE  
STAMMHEIM

# Reglement für die Schulzahnpflege

**DER SCHULE STAMMHEIM**

**21. Mai 2026**

# Reglement für die Schulzahnpflege

## Erwägungen

Die Schulzahnmedizin erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und leistet einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und die gesundheitliche Chancengleichheit der Kinder. Die Gemeinden sorgen für die obligatorische Untersuchung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Volksschulalter und tragen die Kosten.

## Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 2. April 2007 und die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt das vorliegende Reglement die Einzelheiten bezüglich Organisation und Massnahmen der Schulzahnpflege der Schule Stammheim.

Die Schule Stammheim organisiert die Schulzahnpflege mit folgenden Leistungen:

- Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern
- Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern über die zahngesunde Ernährung und Mundhygiene
- Zahnprophylaxe/vorbeugende Massnahmen
- Jährliche Zahnkontrolle durch den Schulzahnarzt oder – auf Wunsch und in Eigenverantwortung der Eltern – Abrechnung der zahnärztlichen Untersuchung beim Privatzahnarzt
- Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung von **Zahnkorrekturen** gemäss Art. 5.

## Art. 2 Zahnprophylaxe/Vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegen treten zu können, besucht eine Schulzahnpflege-Instruktorin bis viermal jährlich die Kinder des Kindergartens und der Primarschule. Sie gibt den Kindern Anleitung zum richtigen Zähneputzen und unterrichtet sie in zweckmässiger Mundhygiene und zahngesunder Ernährung. Für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne der Kinder sind die Erziehungsberechtigten besorgt.

## Art. 3 Zahnärztliche Untersuchung – Durchführung/Kostenregelung/Vorgehen

### 3.1 Durchführung

- Die Schule organisiert die jährliche Kontrolluntersuchung der Kinder vom 1. Kindergartenjahr bis zur 3. Sekundarklasse beim Schulzahnarzt. Die Eltern werden über das Ergebnis der Untersuchung schriftlich durch den Schulzahnarzt informiert.
- Eltern, welche die Vorsorgeuntersuchung bei einem privaten Zahnarzt durchführen möchten, übernehmen damit die Verantwortung für die jährliche Vorsorgeuntersuchung und lassen sich die Zahnkontrolle ihres Kindes durch den Privatzahnarzt bestätigen.

- Besuchen Schülerinnen und Schüler nicht die Volksschule in Stammheim, sind die Eltern für die Organisation und Durchführung und die folgende Meldung an die Schulverwaltung verantwortlich.

### 3.2 Kostenregelung

- Die Schule übernimmt die Kosten der Reihenuntersuchung durch den Schulzahnarzt.
- Wählen die Eltern für die obligatorische Zahnkontrolle ihren Privatzahnarzt, dann beteiligt sich die Schule Stammheim mit max. CHF 65.– an den Kosten.
- Die Schule Stammheim leistet **keine** Beiträge an Kariesbehandlungen.

### 3.3 Vorgehen

- Die Eltern füllen das Meldeblatt „Jährliche schulzahnärztliche Untersuchung“ einmal aus und reichen es innert 10 Tagen nach Erhalt bei der Schulverwaltung ein.
- Die Schule organisiert die jährliche obligatorische Zahnkontrolle beim Schulzahnarzt innerhalb des Stundenplanes.
- Bei der Wahl des privaten Zahnarztes vereinbaren die Eltern einen Termin für eine Vorsorgeuntersuchung ausserhalb der Unterrichtszeit.
- Findet die obligatorische Zahnuntersuchung bei einem Privatzahnarzt statt, dann reichen die Eltern den Nachweis über den Kontrollbesuch zusammen mit einer Kopie der im Voraus bezahlten **Originalrechnung** bei der Schulverwaltung ein.
- Rechnungen aus Vorjahren werden nicht mehr vergütet.

## Art. 4 Behandlungen

Die regelmässigen Zahnuntersuchungen bezwecken die Gesunderhaltung des Gebisses und eine anhaltend gute Funktion von Milch- oder bleibenden Zähnen. Bei Kariesbehandlungen oder Zahnkorrekturen wenden sich die Eltern direkt an ihren Zahnarzt oder an den Schulzahnarzt. Es besteht keine Verpflichtung, allfällige Behandlungen durch den Schulzahnarzt durchführen zu lassen.

## Art. 5 Administration, Verrechnung, Beiträge an die Behandlung von Zahnkorrekturen

Die Schule Stammheim leistet zur notwendigen Behandlung von **Zahnkorrekturen** einen Beitrag von 25 % an die Restkosten nach Abrechnung mit der Krankenkasse, jedoch höchstens CHF 500.– pro Kind und Kalenderjahr. Beträgt der Restbetrag nach Abrechnung der Krankenkasse weniger als CHF 100.–, erfolgt keine Auszahlung.

Leistungsabrechnungen des laufenden Jahres müssen bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden. Das rechtzeitige Einfordern der Rechnung beim Zahnarzt liegt in der Verantwortung der Eltern ist. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen werden keine Beiträge ausbezahlt.

Für die Rückerstattung von Beiträgen sind folgende Unterlagen an die Schulverwaltung einzureichen:

- Leistungsabrechnung der Krankenkasse
- Kopie der Rechnung des Zahnarztes
- Einzahlungsschein bzw. vollständige Bankangaben (Name der Bank, Kontoinhaber:in, IBAN-Nr.) der Antragstellerin/des Antragstellers


Die Anspruchsberechtigung der Beiträge erlischt mit Austritt aus dem Volksschulalter per 31. Juli. Die entsprechenden Unterlagen müssen nach dem Austritt bis Ende des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

An unentschuldigt versäumte Behandlungstermine wird kein Beitrag geleistet.

### **Art. 6 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 21. Mai 2026 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 28. August 2014 mit Anpassungen am 18. Juni 2020 und tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Schulpflege Stammheim



Lorenzo Galvan  
Präsident



Nicole Möckli  
Leitung Schulverwaltung